

## ► Streitwertdecke

**Addierte Streitgegenstände müssen nicht gleichzeitig geltend gemacht werden**

| Eine Zusammenrechnung der Streitwerte gemäß § 39 Abs. 1 GKG setzt nicht voraus, dass die Streitgegenstände gleichzeitig geltend gemacht werden (OLG Karlsruhe 13.12.22, 19 W 6/22, Abruf-Nr. 238162). |

Nach § 40 GKG gilt für den Zeitpunkt der Wertberechnung: Maßgebend ist die Antragstellung, die den Rechtszug für den jeweiligen Streitgegenstand einleitet. Im Falle eines vorgeschalteten Mahnverfahrens wird der erste Rechtszug des Streitverfahrens durch den Eingang der Akten beim Streitgericht eingeleitet (Schindler, in: BeckOK Kostenrecht, 39. Edition, 1.10.22, § 40 Rn. 4 m.w.N.). Das OLG Karlsruhe schließt sich insofern der wohl herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung der Kostensenate an, dass die Ansprüche auch zusammengerechnet werden, wenn sie nacheinander geltend gemacht werden (ebenso OLG München 13.12.16, 15 U 1407/16; OLG Schleswig 7.3.22, 3 W 3/22; OLG Rostock 8.1.20, 4 W 25/19; OLG Celle 20.5.08, 2 W 108/08; OLG Koblenz 28.12.05, 5 W 829/05; OLG Hamm 12.5.05, 24 U 7/05).

**MERKE** | Der bisherige und der neue, zusätzliche Antrag werden gemäß § 39 Abs. 1 GKG aber nur zusammengerechnet, wenn in demselben Verfahren und Rechtszug die Werte mehrerer wirtschaftlich nicht identischer Streitgegenstände verfolgt werden.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

## ► Streitwertdecke

**Beschwerde gegen die Festsetzung des Zulässigkeitsstreitwerts setzt höheren Kostenvorschuss voraus**

| Eine Beschwerde gegen die vorläufige Festsetzung des Gebührenstreitwerts zur Bestimmung des Zuständigkeitsstreitwerts ist nicht statthaft, solange daraus nicht ein höherer vom Kläger zu zahlender Kostenvorschuss resultiert (OLG Hamm 17.1.23, 7 W 3/23, Abruf-Nr. 238166). |

Etwas anderes ergibt sich nach Ansicht des OLG auch nicht, soweit man den angefochtenen Beschluss als Festsetzung des Gebührenstreitwerts auslegen wollte. Der zugrunde liegende Rechtsstreit war bislang nicht abgeschlossen. Die Streitwertfestsetzung konnte sich damit allenfalls als vorläufige Festsetzung des Gegenstandswerts i. S. d. § 63 Abs. 1 S. 1 GKG darstellen. Die vorläufige Wertfestsetzung ist nicht anfechtbar – die Vorschrift regelt ausschließlich die Beschwerde gegen die endgültige Streitwertfestsetzung.

**MERKE** | In der Regel erstrebt die Partei eine Absenkung des Streitwerts, während der Bevollmächtigte dessen Erhöhung aus betriebswirtschaftlichen Gründen anstrebt. Insoweit ergibt sich durchaus ein Interessengegensatz. Deshalb muss konkret dargelegt werden, wer die Beschwerde einlegt. Der Bevollmächtigte kann dies aus eigenem Recht tun.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr.  
238162



Es kommt auf die  
Maßnahme an, die  
den Rechtszug  
einleitet

Die Streitgegenstände  
dürfen nicht  
identisch sein



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr.  
238166



Partei kann nur  
endgültige Streit-  
wertfestsetzung  
anfechten